

67. 1. Was ist im Sinn des § 262 HGB. unter einem aus der Bilanz sich ergebenden Verlust zu verstehen?

2. Steht § 262 HGB. einer Deduktion des Verlustes aus freiwilligen Reserven entgegen?

3. Ist es zulässig, solange der gesetzliche Reservefonds nicht erschöpft ist, den Verlust auf neue Rechnung vorzutragen?

HGB. § 262.

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. November 1934 i. S. S. W. AG.
(Bekl.) w. R. (Kl.). II 158/34.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Bilanz der verklagten Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1932/1933 weist einen Verlust von 81169,20 RM. auf. Auf der Passivseite der Bilanz sind neben dem gesetzlichen Reservefonds in Höhe von 300000 RM. drei Posten im Gesamtbetrage von gleichfalls 300000 RM. verzeichnet, die unstrittig freiwillige Reserven der Gesellschaft darstellen.

In der Generalversammlung vom 30. August 1933 wurde einstimmig beschlossen, die Bilanz nebst der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1932/1933 zu genehmigen. Der Kläger als Inhaber von 3 Aktien im Nennwerte von je 500 RM.

beantragte, den Antrag der Verwaltung, den durch die Bilanz ausgewiesenen Verlust von 81169,20 RM. auf neue Rechnung vorzutragen, abzulehnen und dafür zu beschließen, zur Deckung des durch die Bilanz ausgewiesenen Verlustes von 81169,20 RM. einen entsprechenden Teil des Reservefonds zu verwenden. Dieser Antrag wurde mit 105310 Stimmen gegen 75 Stimmen des Klägers abgelehnt, der Antrag der Verwaltung dagegen, den Verlust auf neue Rechnung vorzutragen, mit demselben Stimmverhältnis angenommen. Gegen die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse erhob der Kläger Widerspruch zu Protokoll mit dem Bemerkten, daß er nur gegen den Inhalt der Beschlüsse, nicht gegen die Form der Abstimmung Widerspruch erhebe.

Der Kläger ist der Ansicht, daß der Beschluß, wonach der Verlust auf neue Rechnung vorzutragen sei, gegen § 262 HGB. verstoße. Er meint, zur Deckung des Verlustes hätte der gesetzliche Reservefonds verwendet werden müssen. Er hat demgemäß Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrage, den Beschluß der Generalversammlung vom 30. August 1933, wonach der Verlust von 81169,20 RM. auf neue Rechnung vorzutragen sei, für nichtig zu erklären. Die Beklagte ist im ersten und zweiten Rechtszug unterlegen. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Klage ist mit Recht für begründet erachtet worden.

Nach § 271 Abs. 1 HGB. kann ein Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags im Wege der Klage angefochten werden; nach Abs. 3 Satz 1 ist grundsätzlich zur Anfechtung berechtigt jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, sofern er gegen den Beschluß zu Protokoll Widerspruch erklärt hat. Die Revision will die Befugnis des Klägers zur Anfechtung des Beschlusses vom 30. August 1933 um deswillen nicht anerkennen, weil es für den Kläger an einem „Rechtsschutzbedürfnisse“ fehle. Sie meint: da die Beklagte ihr Grundkapital gemäß Teil V Kapitel II der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. v. 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 556/557) in erleichteter Form herabgesetzt habe und eine Gewinnausschüttung

deshalb erst dann erfolgen dürfe, wenn der gesetzliche Reserverfonds mindestens 10 v. H. des neuen Grundkapitals erreicht habe (§ 7 Teil V Kap. II Bo. v. 6. Oktober 1931), sei es für die Aktionäre vollkommen gleichgültig, ob die Gewinne künftiger Jahre durch Verlustvorträge oder durch die kraft des § 7 a. a. O. zwingend vorgeschriebene Wiederauffüllung des Reserverfonds auf 10 v. H. belastet würden.

Diesen Erwägungen, die auf einer Verkennung der rechtlichen Natur der Anfechtungsklage nach § 271 HGB. beruhen, ist das Berufungsgericht mit Recht entgegengetreten.

Das Reichsgericht hat, worauf bereits das Oberlandesgericht hingewiesen hat, schon in seiner Entscheidung vom 6. November 1911 (RGZ. Bd. 77 S. 255 [257]) dargelegt, daß die Klage nach § 271 HGB. von dem anfechtenden Aktionär nicht den Nachweis eines besonderen persönlichen Interesses an der Beseitigung des beanstandeten Beschlusses erfordere; die Klage ist unabhängig von den Voraussetzungen des § 256 ZPO.; sie ist eine Klage eigener Art, die unter den im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen jedem Aktionär auch dann zusteht, wenn seine persönlichen Belange unberührt bleiben, das in § 256 ZPO. vorgeschriebene Rechtsschutzbedürfnis also nicht vorhanden ist. Der Vorschrift des § 271 HGB. liegt der Gedanke zugrunde, jeder Aktionär solle ein Recht darauf haben, daß von der Generalversammlung nur solche Beschlüsse gefaßt würden, die mit Gesetz und Gesellschaftsvertrag in Einklang stünden; gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse, soweit sie auf dem Verstoß beruhen, braucht er nicht hinzunehmen, auch wenn sie ihm im Einzelfalle keinen Nachteil bringen. Das von der Revision vermißte Rechtsschutzinteresse hat der Gesetzgeber schon allein in der Tatsache der Mitgliedschaft zur Aktiengesellschaft, des Anteilsbesitzes am Aktienkapital, erblickt, ohne noch den Nachweis eines weitergehenden Interesses zu fordern.

Der Zulässigkeit der von dem Kläger erhobenen Anfechtungsklage steht auch die Sondervorschrift des § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist eine Anfechtung, die darauf gegründet wird, daß durch den Beschluß der Generalversammlung Abweichungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus angeordnet seien, nur zulässig, wenn die Anteile des Aktionärs oder der Aktionäre,

welche die Anfechtungsklage erheben, den 20. Teil des Grundkapitals erreichen, eine Voraussetzung, die bei dem Kläger unstrittig nicht zutrifft. Im Schrifttum¹⁾ wird vereinzelt die Ansicht vertreten, daß die Unterlassung der vorgeschriebenen Kürzung des Reservefonds im Sinn der bezeichneten Vorschrift als die Anordnung einer Rücklage anzusehen sei. Diese Auffassung geht jedoch um deswillen rechtlich fehl, weil dort, wo ein Verlust vorhanden ist, schon begrifflich eine „Rücklage“ nicht angeordnet werden kann.

Nach § 262 HGB. ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ein Reservefonds zu bilden. Der Kläger erblickt in dem angefochtenen Beschlusse, durch welchen der Vortrag des Verlustes auf neue Rechnung angeordnet worden ist, einen Verstoß gegen diese Vorschrift. Die Beklagte vertritt mit der Revision, wie bereits in den Vorinstanzen, den Standpunkt, daß unter einem „Verlust“ im Sinne des § 262 HGB. nur eine wirkliche Unterbilanz im Sinne einer Überschuldung zu verstehen sei, eine Voraussetzung, die im vorliegenden Falle im Hinblick auf das unstrittige Vorhandensein freiwilliger Reserven im Gesamtbetrage von 300000 RM. nicht gegeben wäre.

Dieser Auffassung ist das Berufungsgericht indes mit Recht entgegengetreten. Die Bedeutung des Wortes „Verlust“ in § 262 HGB. kann nur im Zusammenhang mit den vorhergehenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zutreffend gewürdigt werden. Der § 261a HGB. n. F., der die Gestaltung der Jahresbilanz regelt, bestimmt in Abs. 1 B II, daß auf der Seite der Passiven der gesetzliche Reservefonds und andere Reservefonds einzustellen seien, und ordnet sodann in Abs. 2 an, daß der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres am Schlusse der Bilanz ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrag gesondert auszuweisen sei (vgl. auch die ähnliche Vorschrift in § 261 Nr. 5 und 6 HGB. a. F. sowie bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung § 261c Abs. 2 n. F.).

Es kann hiernach kein Zweifel bestehen, daß das Wort „Verlust“ in § 262 ebenso wie in den bezeichneten Vorschriften nicht eine Unterbilanz im Sinne einer Überschuldung bedeutet, sondern den Unterschied, um den bei der Vergleichung sämtlicher Aktiven und Passiven

¹⁾ Ritter HGB. § 262 Anm. 2 S. 330; Matower HGB. § 262 Anm. 1c; Brand HGB. § 262 Anm. 1e. D. C.

(einschließlich der Reservefonds) die Aktiven hinter den Passiven zurückbleiben, d. h. also die bilanzmäßig an letzter Stelle der Aktivseite ausgewiesene Verlustsumme. Der vereinzelt im Schrifttum (vgl. vor allem Brodmann Aktienrecht § 262 Erl. 2c) vertretenen gegenteiligen Meinung kann hiernach nicht beigetreten werden.

Wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, darf nach § 262 HGB. die Verlustsumme aus Gründen der Bilanzklarheit nicht neu vorgetragen werden, solange der gesetzliche Reservefonds nicht völlig ausgeschöpft ist; jedem Aktionär steht das Recht zu, die Deckung des Verlustes aus dem gesetzlichen Reservefonds zu verlangen.

Eine andere Frage ist es, ob § 262 HGB. dahin zu verstehen ist, daß in jedem Falle zur Deckung des bilanzmäßigen Verlustes gerade der gesetzliche Reservefonds verwendet werden muß.

Das ist zu verneinen. Der Wortlaut des § 262 zwingt nicht zu einer solchen Auslegung; sie würde auch nicht dessen Sinn entsprechen. Der Sinn geht vielmehr dahin, daß der Reservefonds zur Deckung eines solchen bilanzmäßigen Verlustes bestimmt ist, der nicht in zulässiger anderer Weise gedeckt werden kann. Einer Satzungsbestimmung, welche die Anordnung trifft, es seien Bilanzverluste in erster Reihe aus den vorhandenen offenen freiwilligen Reserven zu decken, würde daher kein rechtliches Bedenken entgegenstehen. Die Satzung der Beklagten enthält jedoch eine solche Bestimmung nicht. Es würde aber auch weiterhin mit der Vorschrift des § 262 HGB. nicht im Widerspruche stehen, daß eine Generalversammlung auch ohne eine Satzungsbestimmung des bezeichneten Inhaltes — sofern nur nicht positive Satzungsbestimmungen dem entgegenstehen sollten — anordnet, es solle der Bilanzverlust aus freiwilligen Reservefonds gedeckt werden.

Im vorliegenden Falle hat die Generalversammlung indes auch einen solchen Beschluß nicht gefaßt; es ist in ihr vielmehr nur beschlossen worden, den Verlust auf neue Rechnung vorzutragen. Daß dies, entgegen der Meinung der Beklagten, etwas ganz anderes ist als die Anordnung der Deckung des Verlustes aus freiwilligen Reserven, mag auch rechnerisch das Ergebnis dasselbe bleiben, erhellt schon allein aus den Wirkungen, die ein solcher Verlustvortrag für die Gewinnausschüttung an die Aktionäre haben könnte.

Demnach ist der Beschluß der Generalversammlung, durch welchen der Vortrag des Bilanzverlustes auf neue Rechnung angeordnet ist, zutreffend für nichtig erklärt worden.